

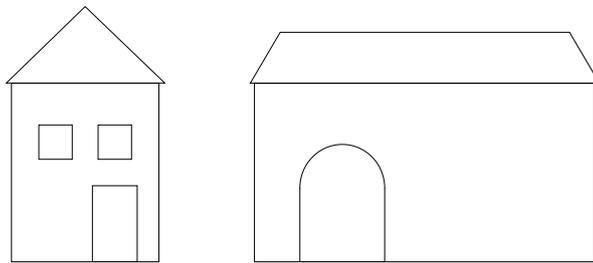


Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung von landwirtschaftlichen Bauten im GWR-ZH.

Ein landwirtschaftlicher Bau definiert sich nach seiner Doppelfunktion als Wohngebäude und (landwirtschaftliches) Betriebsgebäude.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

1. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb aus mehreren einzelnen Gebäuden oder einem durch eine vom EG bis zum Dach verlaufende Trennmauer unterteilten Gebäude besteht, müssen diese Gebäude separat erfasst werden.



- Das Wohngebäude muss als **«Einfamilienhaus»** oder als **«Mehrfamilienhaus ohne Nebennutzung»** erfasst werden.
- Das oder die Betriebsgebäude können als **«Gebäude ohne Wohnnutzung»** erfasst werden.

2. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb aus nur einem Gebäude besteht und dieses teilweise für Wohnzwecke und teilweise für Betriebszwecke genutzt wird, muss es als **«Wohngebäude mit Nebennutzung»** erfasst werden. Dies gilt nur, wenn das Gebäude nicht durch eine vom EG bis zum Dach verlaufende, senkrechte Trennmauer unterteilt ist. Falls eine solche Trennmauer vorhanden ist, ist nach Bearbeitungsregel 1 (siehe oben) vorzugehen.

